



## Informationsblatt

Zu Einnahmen aus einer Nebentätigkeit, die im Monat die Entgelt-Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten (Nr. 2 Buchst. h der Ersten Vollzugsvorschrift zur Berechnung des beitragspflichtigen Dienst Einkommens - § 23a Abs. 1 - (VV Dienst Einkommen)

Die folgenden Ausführungen gelten für überwiegend künstlerisch und abhängig Beschäftigte bei einer Mitgliedsbühne der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - Vddb -.

### 1. Rechtsgrundlage

Einnahmen aus Nebentätigkeit gehören nicht zum beitragspflichtigen Dienst Einkommen bei der Vddb (Nr. 2 Buchst. h VV Dienst Einkommen), wenn sie im Monat die Entgelt-Geringfügigkeitsgrenze<sup>1</sup> (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.

### 2. Wann liegt eine geringfügige Nebentätigkeit vor?

Maßgeblich für die Beitragsfreiheit gemäß Nr. 2 Buchst. h VV Dienst Einkommen ist, dass eine geringfügige Nebentätigkeit vorliegt. Hierbei ist nicht nur die Höhe des Verdienstes zu prüfen, sondern auch die Art der Beschäftigung.

Als Nebentätigkeit gilt grundsätzlich jede Tätigkeit, die nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Liegt dabei allerdings eine weitere Beschäftigung bei einem Mitglied der Vddb vor, kann die Tätigkeit nicht als Nebentätigkeit gewertet werden.

Dementsprechend sind die Voraussetzungen einer Nebentätigkeit im Sinne der Satzung der Vddb nur dann erfüllt, wenn die Hauptbeschäftigung der betreffenden Person außerhalb des (bühnen)künstlerischen Bereichs liegt. Dies ist beispielsweise bei Verwaltungsangestellten, Kaufleuten, Handwerkern, Hausfrauen etc. der Fall. Das Einkommen dieser Personen aus der künstlerischen Nebentätigkeit unterliegt nur dann der Beitragspflicht zur Vddb, wenn die monatliche Geringfügigkeitsgrenze<sup>1</sup> überschritten wird, wobei ein gelegentliches<sup>2</sup> Überschreiten dieser Grenze analog zur gesetzlichen Sozialversicherung außer Betracht bleibt.

Das Einkommen professioneller Bühnenkünstler hingegen unterliegt unabhängig von seiner Höhe generell im vollen Umfang der Beitragspflicht zur Vddb.

<sup>1</sup> derzeit 450 Euro monatlich

<sup>2</sup> bis zu 3 Monate innerhalb eines Jahres

### 3. Wie ist die Tätigkeit von Studenten zu werten?

Bei der Beschäftigung von Studenten richtet sich die Bestimmung der Nebentätigkeit nach den oben aufgeführten Vorgaben. Dies bedeutet, dass Studenten, deren Studium nicht unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bühnenkunst steht, bei entsprechend geringer Arbeitszeit als nebetätig einzustufen sind. Die Beitragspflicht entsteht nur, wenn die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Studenten, die ein bühnenberufsbezogenes künstlerisches Studienfach belegen (z.B. Schauspielschüler, Theaterwissenschaftler), üben keine Nebentätigkeit im Sinne der Satzung aus. Ihr Einkommen unterliegt wie bei professionellen Künstlern unabhängig von seiner Höhe der Beitragspflicht zur Vddb.

### 4. Steuerrechtliche Einordnung

Bei der Bestimmung über die geringfügige Nebentätigkeit handelt es sich um eine Sonderregelung zum beitragspflichtigen Dienstekommen bei der Vddb. Die steuerrechtliche Einordnung hat hierauf keinen Einfluss. Insbesondere kann eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (sog. „Übungsleiterpauschale“) in diesem Zusammenhang nie einschlägig sein.

### 5. Vorgehensweise in der Praxis

Auch geringfügig Nebentätige, die überwiegend künstlerisch tätig sind, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht bei der Vddb. Liegen die Voraussetzungen für eine Beitragsfreiheit ihres Einkommens vor, erfassen Sie die entsprechenden Personen bitte namentlich im Formular „Bestätigung über geringfügige Nebentätigkeiten“ und lassen Sie den Eintrag von der betreffenden Person gegenzeichnen. Senden Sie uns diese Bestätigung bitte für jeden Monat ein, in dem Sie geringfügig Nebentätige beschäftigen. Die Bestätigung in dieser Form ersetzt die Anmeldung zur Pflichtversicherung sowie eine entsprechende Beitragsabrechnung.

Sie können das Formular „Bestätigung über geringfügige Nebentätigkeiten“ gerne bei der Vddb anfordern oder direkt über das Internet unter folgender Adresse:

[www.buehnenversorgung.de](http://www.buehnenversorgung.de) und dann unter „Mitgliedschaft“ „Formulare für Mitglieder“ „Sonstige Formulare“ abrufen.